

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

KOM(89) 564 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Dezember 1989)

(90/C 34/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Richtlinie 75/130/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/544/EWG⁽²⁾, hat sich positiv ausgewirkt.

Wegen der zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Überlastung der Straßen, dem Schutz der Umwelt und der Sicherheit im Straßenverkehr ist es im öffentlichen Interesse notwendig, den kombinierten Verkehr als eine wirtschaftlich attraktive Alternative zum innergemeinschaftlichen Straßengüterfernverkehr weiter auszubauen.

Da der Anreiz, den die heutigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Beförderungen im kombinierten Verkehr bieten, infolge der im Gang befindlichen Liberalisierung des herkömmlichen Güterkraftverkehrs geringer geworden ist, müssen diese Vorschriften geändert werden, um die Möglichkeiten, welche die verschiedenen Verfahren bieten, besser nutzen zu können.

Angesichts des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Wunsches nach gleichmäßiger Förderung aller Arten des kombinierten Verkehrs dürfen für den Vor- und Nachlauf auf der Straße im kombinierten Verkehr Straße/Schiene/Binnenwasserstraße keine anderen Regeln gelten als für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße.

Um eine umfassendere Inanspruchnahme des kombinierten Verkehrs zu fördern, darf der Zugang zum Güterkraftverkehr im Rahmen des kombinierten Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft nicht beschränkt werden.

Der Ausbau des kombinierten Verkehrs soll auch den alpenüberquerenden Transitverkehr erleichtern.

Die bestehenden Vorschriften für Steuerermäßigungen bzw. -erstattungen für die im kombinierten Verkehr eingesetzten Straßenfahrzeuge sind zu vereinheitlichen, damit sie wirkungsvoller und in der gesamten Gemeinschaft einheitlich angewandt werden.

Der Zugang des Werkverkehrs zu Beförderungen im kombinierten Verkehr ist zu erleichtern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/130/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— „kombinierter Verkehr in der Binnenschifffahrt“ Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten, bei dem Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger mit und ohne Zugmaschine, Wechselaufbauten und Behälter von mindestens 20 Fuß in der Binnenschifffahrt von dem der Beladestelle nächstgelegenen geeigneten Verladebinnenhafen zu dem der Entladestelle nächstgelegenen geeigneten Entladebinnenhafen befördert werden.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Alle in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen Beförderungen im Vor- und Nachlauf auf der Straße im kombinierten Verkehr durchführen. Insbesondere darf ein Verkehrsunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend Beförderungen durchführen, die mit einem Vor- oder Nachlauf auf der Straße von Beförderungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr verbunden sind, ohne in diesem Mitgliedstaat eine im Handelsregister eingetragene Firma, einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung zu haben.

(2) Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 2 unterliegt die Durchführung von innerstaatlichen Beför-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 11. 1986, S. 33.

derungen im Sinne von Absatz 1 durch einen nichtansässigen Verkehrsunternehmer den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beförderungen durchgeführt werden. Diese Vorschriften müssen auf nichtansässige Verkehrsunternehmer unter den für die eigenen Verkehrsunternehmer dieses Staates geltenden Bedingungen und in der Weise angewandt werden, daß jede Diskriminierung nichtansässiger Verkehrsunternehmer aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung ausgeschlossen ist.“

3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ab dem 1. Januar 1985 sicherzustellen, daß die in Absatz 3 genannten Steuern auf Straßenfahrzeuge (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sattelanhänger), die im kombinierten Verkehr eingesetzt werden, pauschal oder im Verhältnis zu den Fahrten, bei denen diese Fahrzeuge auf der Eisenbahn oder der Binnenwasserstraße befördert worden sind, innerhalb der Grenzen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Regeln, die sie nach Konsultation der Kommission erlassen haben, ermäßigt oder erstattet werden.

Solche Ermäßigungen oder Erstattungen gewährt der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf der Grundlage der Fahrten, die im kombinierten Verkehr auf der Eisenbahn oder der Binnenwasserstraße durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten erstatten den vollen Betrag der Verbrauchsteuern oder ähnlicher Abgaben auf ein Fahrzeug, das während eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als 120 Fahrten ausgeführt hat, bei denen es im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beförderung im kombinierten Verkehr über einen Teil der Gesamtstrecke auf der Eisenbahn oder der Binnenwasserstraße befördert worden ist. Die Mitgliedstaaten können von dem Unternehmer einen entsprechenden Nachweis anhand des Beförderungspapiers im Sinne von Artikel 3 verlangen.

Wird diese Zahl von Fahrten nicht erreicht, so gilt folgende Ermäßigung:

- 91 bis 120 Fahrten: 75 % Ermäßigung der jährlich gezahlten Verbrauchsteuern,
- 61 bis 90 Fahrten: 50 % Ermäßigung der jährlich gezahlten Verbrauchsteuern,
- 31 bis 60 Fahrten: 25 % Ermäßigung der jährlich gezahlten Verbrauchsteuern.

Übersteigt die auf der Eisenbahn zurückgelegte Strecke 400 km, so zählt die Fahrt doppelt. Übersteigt die Entfernung 800 km, so zählt die Fahrt dreifach.“

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Beförderungen im Vor- oder Nachlauf auf der Straße sind im kombinierten Verkehr von der Tarifpflicht ausgenommen.“

5. Folgende Artikel werden angefügt:

„Artikel 12

Der Vor- oder Nachlauf auf der Straße im kombinierten Verkehr gilt — abweichend von der Definition der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ — als Beförderung im Werkverkehr, wenn die auf der Straße zurückgelegte Strecke mit einer Zugmaschine durchgeführt wird, die einem Unternehmen gehört, von diesem auf Raten gekauft oder gemietet worden ist und von einem Fahrer des Unternehmens gefahren wird, das der Empfänger oder der Versender der beförderten Güter ist, und wenn der Vor- oder Nachlauf auf der Straße jeweils eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet darüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.